

Verschonungssatzung der Ortsgemeinde Kaden

zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Kaden vom 16.11.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kaden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Kaden (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) in seiner Sitzung vom 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 15 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 15 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Ortsgemeinde Kaden über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| - EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 1 Jahr |
| - EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 2 Jahre |
| - EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 3 Jahre |
| - EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 4 Jahre |
| - EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 5 Jahre |
| - EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 6 Jahre |
| - EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 7 Jahre |
| - EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 8 Jahre |
| - EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 9 Jahre |
| - EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 10 Jahre |
| - EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 11 Jahre |
| - EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 12 Jahre |
| - EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 13 Jahre |
| - EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 14 Jahre |
| - EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 15 Jahre |
| - EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 16 Jahre |
| - EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 17 Jahre |
| - EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 18 Jahre |

- EUR 18,01 bis 19,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 19 Jahre
- EUR 19,01 bis 20,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaden, den 16.11.2023

gez. Ute Chamski-Mohr

Ortsbürgermeisterin

(Siegel)